

**Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes
für die Durchführung der Unterhaltung an dem Landesgewässer I. Ordnung
Westlicher Bergerdammkanal
im Bereich des Landkreises Havelland Saison ab 2023**

Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes gemäß § 79 Abs. 1 Satz 3 Brandenburgischem Wassergesetz (BbgWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. März 2012, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/28) für die Durchführung der Unterhaltung an Gewässern I. Ordnung.

Gewässerunterhaltungsverband

Wasser- und Bodenverband Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen
Am Schlangenhorst 23
14641 Nauen

Unterhaltungspflichtiger (Verfasser der Vorgaben)

Landesamt für Umwelt (LfU)
als Wasserwirtschaftsamt des Landes Brandenburg
Referat W24 Gewässer- und Anlagenunterhaltung West
vertreten durch den Referatsleiter

Federführende Bearbeitung: Antje Strelow

Bestandteile

Diese Vorgaben bestehen aus folgenden Unterlagen:

1. Textteil
2. Tabellarische Übersicht
3. Bestandskarte

Textteil

der Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes für die Durchführung der Unterhaltung an dem Landesgewässer I. Ordnung Westlicher Bergerdammkanal im Bereich des Landkreises Havelland Saison ab 2023

1 Einführung

Die Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes gemäß § 79 Abs. 1 Satz 3 BbgWG für die Durchführung der Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung bilden die Grundlage für die gemäß § 78 Abs. 2 Satz 1 BbgWG von den Gewässerunterhaltungsverbänden für ihr jeweiliges Verbandsgebiet zu erstellenden Gewässerunterhaltungspläne. Die Vorgaben sind wie Gewässerunterhaltungspläne aufgebaut und können als Grundlage für die gemäß § 78 Abs. 2 Satz 3 BbgWG durch die Gewässerunterhaltungsverbände vorzunehmenden Abstimmungen mit örtlich zuständigen Behörden dienen. Tabellarische Übersicht und Bestandskarte tragen den Titel „Gewässerunterhaltungsplan“. Sie sind dennoch als Vorgaben im vorstehend beschriebenen Sinn zu verstehen.

Die Gewässerunterhaltung soll gemäß den hier dargestellten Arbeiten unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Abstimmungen mit den Behörden und der Gewässerschauen durchgeführt werden. Dieser Plan gilt ab dem angegebenen Jahr und wird einmalig mit den Behörden abgestimmt. Er behält seine Gültigkeit bis zum Vorliegen eines aktualisierten und abgestimmten Folgeplanes und damit ggf. für mehrere Jahre. Die Erstellung eines Folgeplanes ist beabsichtigt, wenn nicht im Plan dargestellte Gewässerunterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen oder wesentliche Änderungen der Planungsgrundlagen eintreten. Eine Verpflichtung zur tatsächlichen Ausführung aller in den Vorgaben genannten und in die Gewässerunterhaltungspläne übernommenen Arbeiten besteht nicht, sofern der ordnungsgemäße Gewässerzustand unter den sich in der Unterhaltungssaison einstellenden konkreten Rahmenbedingungen auch mit weniger Maßnahmen oder Arbeitsgängen erreicht werden kann.

Im Textteil wird ein Überblick über die Bestandssituation gegeben, es werden die wasserwirtschaftlichen Anforderungen an das Gewässer dargestellt und die geplanten Maßnahmen inhaltlich beschrieben sowie Angaben zur technologischen und zeitlichen Umsetzung gemacht. Er enthält auch Erläuterungen zur Tabelle. Der Tabellenteil verortet die Maßnahmen am Gewässerlauf und enthält Angaben zu betroffenen Schutzgebieten und dem Vorkommen geschützter Arten und Biotope. Text und Tabelle zusammen enthalten die vollständige inhaltliche Information des Gewässerunterhaltungsplanes. Zur Verortung und Veranschaulichung ist eine Bestandskarte beigelegt.

Inhaltliche Änderungen gegenüber dem Gewässerunterhaltungsplan des Vorjahres sind **Gelb** hervorgehoben.

2 Angaben zum Gewässer

Gewässername:	Westlicher Bergerdammkanal
Gesamtlänge:	3,316 km ¹
Quellgebiet:	kein Quellgebiet, Beginn bei Dreibrück am Abzweig des Horster Grenzgrabens vom Bergerdammkanal
Mündungsgewässer:	Großer Havelländischer Hauptkanal (GHHK)
Abflusshauptwerte:	Abflusshauptwerte sind für den Westlichen Bergerdammkanal nicht verfügbar.

3 Bestandsdaten

Landesgewässer I. Ordnung²:	von der Mündung in den GHHK bis zum Abzweig des Horster Grenzgrabens vom Bergerdammkanal bei Dreibrück
Gewässerunterhaltungsverband:	Wasser- und Bodenverband Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen
zuständige untere Wasserbehörde :	Landkreis Havelland
Schiffbares Landesgewässer³:	nein
Signifikantes Hochwasserrisiko ⁴:	nein
Hochwasserschutzanlagen:	keine

¹ Alle Kilometer-Angaben in diesem Unterhaltungsplan gemäß digitalem Landschaftsmodell Wasser (dlm-w), Teil Gewässernetz im Land Brandenburg (gwnet25) Version 4.1, Stand 14.07.2015.

² gemäß der Verordnung über die Festlegung von Gewässern I. Ordnung (Brandenburgische Gewässereinteilungsverordnung – BbgGewEV) vom 01. Dezember 2008 (GVBl. II/08, S. 471)

³ gemäß Verzeichnis der schiffbaren Landesgewässer in Anlage 1 der Verordnung für die Schifffahrt auf den schiffbaren Gewässern des Landes Brandenburg (Landesschifffahrtsverordnung – LSchiffV) vom 25. April 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 80])

⁴ gemäß Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt zur Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie im 2. Umsetzungszyklus - Überprüfung der Risikobewertung, Vom 21.12.2018 (Amtsblatt für Brandenburg vom 27.12.2018, Nr. 53, S. 1645)

Wasserrahmenrichtlinie⁵:

<i>Fließgewässerabschnitt</i>	<i>Wasserkörper-Code</i>	<i>Kategorie⁶</i>	<i>LAWA-Typ gemäß Bewirtschaftungsplan 2022 bis 2027⁷</i>	<i>LAWA-Typ gemäß GEK⁸</i>
km 0 bis 3,316	DEBB58786_469	AWB	19	0

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete⁹: LSG „Westhavelland“ – 3340-602
SPA-Gebiet „Rhin-Havelluch“ – DE 3242-421

Artenvorkommen¹⁰: Anhang 1 BArtschV - streng geschützt:

Biber (*Castor fiber*)
Fischotter (*Lutra lutra*)

Anhang 1 BArtschV - besonders geschützt:

keine

Anhang II FFH-Rili: Biber (*Castor fiber*)
Fischotter (*Lutra lutra*)

Anhang IV FFH-Rili: Biber(*Castor fiber*)
Fischotter (*Lutra lutra*)

Geschützte Biotop¹¹:

keine

4 Wasserwirtschaftliche Anforderungen

Der Westliche Bergerdammkanal ist ein künstliches Gewässer. Er besitzt ein Trapezprofil, ist stark eingetieft und geradlinig. Er dient der Be- und Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen. Wasserstände und Abfluss werden durch die Wehrgruppe Bergerdamm an der Mündung gesteuert; der

⁵ Alle Angaben aus Bewirtschaftungsplan 2022 bis 2027, sofern keine abweichende Quelle angegeben ist.

⁶ NWB: natürlicher Wasserkörper, HMWB: erheblich veränderter Wasserkörper, AWB: künstlicher Wasserkörper

⁷ Typ 19: Kleine Niederungsfließgewässer in Fluss- und Stromtälern

⁸ Quelle: GEK GHK 1 und 2, Typ 0: kein Typ zugewiesen

⁹ gesicherte Natur- und Landschaftsschutzgebiete, gemeldete FFH- und SPA-Gebiete gemäß. Landwirtschaft- und Umweltinformationssystem Brandenburg (LUIS BB)

¹⁰ Datenquelle: GIS-technisch aufbereitete Datenbestände des LfU Abteilung Naturschutz, Referat N3 übergeben im Dezember 2015 aktualisiert durch das Referat N3 im September 2019.

Zuordnung zu Schutzkategorien entsprechend der im Internet auf der Cites-Seite des LfU verlinkten „WISIA-Artenschutzdatenbank“ des Bundesamtes für Naturschutz.

Anhang 1 BArtschV: jeweils strengster Schutz ist angegeben.

Die Artengruppen sind nach wissenschaftlichen Namen alphabetisch sortiert aufgelistet.

¹¹ Datenquelle: Vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg im Internet im Landwirtschaft- und Umweltinformationssystem Brandenburg (LUIS BB) veröffentlichten Daten, Download im Dezember 2015. Diese beinhalten die kartierten gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSch AG.

Kanal besitzt daher kaum Fließbewegungen. Uferbereich und Böschungsoberkante sind dicht mit Gehölzen bewachsen. Die Böschungsfüße sind mit Schotter gesichert.

Der Westliche Bergerdammkanal besitzt kein signifikantes Hochwasserrisiko. Er ist nicht schiffbar.

Gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist in dem als künstlich kategorisierten Wasserkörper das gute ökologische Potential zu erreichen. Die Gewässerunterhaltung muss den Anforderungen entsprechen, die in der Aktualisierung des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Elbe für den Bewirtschaftungszeitraum 2022 – 2027 an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Folgende Maßnahmen mit Gewässerunterhaltungsbezug aus dem Maßnahmenprogramm sind relevant:

Wasserkörper	Maßnahmentyp – Nr.	Maßnahmentyp - Bezeichnung
DEBB58786_469	70	Maßnahmen zur Habitatverbesserung durch Initiieren/ Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung
	71	Maßnahmen zur Habitatverbesserung im vorhandenen Profil
	72	Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung
	73	Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Uferbereich
	79	Maßnahmen zur Anpassung/ Optimierung der Gewässerunterhaltung

Das Maßnahmenprogramm besitzt Behördenverbindlichkeit.

Der Westliche Bergerdammkanal ist gemessen an den heutigen Nutzungsanforderungen und der geringen hydraulischen Belastung großzügig dimensioniert und massiv befestigt. Unterhaltungsarbeiten zur Sicherung des Abflussvermögens sind am Westlichen Bergerdammkanal daher nicht in jedem Jahr in vollem Umfang erforderlich.

5 Erläuterungen zum Tabellenteil (Verortung und Bestand)

Die naturschutzrechtlichen Schutzgegenstände sowie die geplanten Arbeiten sind im Tabellenteil verortet. Die Tabelle ist in 100–Meter-Schritten in Zeilen unterteilt.

In der Spalte „ab Kilometer“ sind die Gewässerkilometer vom Mündungspunkt aufwärts zählend angegeben. Die jeweils eingetragene Zahl entspricht dem oberen Zeilenrand. Die Zeile mit der Eintragung „0,100“ erstreckt sich somit von Kilometer 0,100 (= Meter 100) bis Kilometer 0,199 (= Meter 199). Grundlage der Kilometrierung ist das digitale Landschaftsmodell Wasser (dlm-w) aus dem der Teil Gewässernetz im Land Brandenburg (gwnet25) Version 4.1 mit Stand vom 14.07.2015 verwendet wird. Abweichungen gegenüber in der Vergangenheit verwendeten Kilometrierungen - auch der im Leistungsverzeichnis für die Gewässerunterhaltungsarbeiten der WBV - sind möglich. Das verwendete

Gewässernetz ist im Internet als gewnet25_bb veröffentlicht. Es ist auf den Karten zu diesem Gewässerunterhaltungsplan abgebildet.

In der Spalte „ab markante Geländepunkte“ sind in dem betreffenden 100 - Meter - Abschnitt liegende Straßen- und Bahnbrücken, Seen und andere markante Geländepunkte sowie Kreisgrenzen vermerkt. Die jeweiligen Kilometerangaben sind aus dem dlm-w abgegriffen und stellen stets – wie alle Kilometerangaben in der Tabelle - Circa-Angaben dar, die mit maßstabsbedingten Ungenauigkeiten behaftet sind.

In der Spalte „schiffbares Landesgewässer“ sind die gemäß Anlage 1 zum Verzeichnis der schiffbaren Landesgewässer der Verordnung für die Schifffahrt auf den schiffbaren Gewässern des Landes Brandenburg (Landesschifffahrtsverordnung – LSchiffV) vom 25. April 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 2019, schiffbaren Gewässer aufgeführt. Die Angaben zur Klasse beruhen auf den Anlagen 2 und 3 des gemeinsamen Erlasses der Ministerien für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr sowie Landwirtschaft, Umwelt und Raumordnung des Landes Brandenburg Erhaltung und Nutzung der schiffbaren Landesgewässer im Land Brandenburg vom 27. Februar 2004, zuletzt geändert am 22. Dezember 2011.

In der Spalte „signifikantes Hochwasserrisiko“ sind die gemäß Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt zur Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie im 2. Umsetzungszyklus - Überprüfung der Risikobewertung, Vom 21.12.2018 (Amtsblatt für Brandenburg vom 27.12.2018, Nr. 53, S. 1645) aufgeführten Gewässerabschnitte und Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko angegeben.

In der Spalte „Naturschutzflächen“ werden rechtlich gesicherte Naturschutzgebiete, sowie an die EU-Kommission gemeldete FFH- und SPA-Gebiete dargestellt. Grundlage sind die vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg im Internet im Landwirtschaft- und Umweltinformationssystem Brandenburg (LUIS BB) veröffentlichten Daten. Auf die Nennung von Landschaftsschutzgebieten wird verzichtet, da diese großflächig bestehen und im Allgemeinen Schutzvorschriften mit geringer praktischer Relevanz für die Art und Weise der Durchführung der Gewässerunterhaltung haben.

In der Spalte „Arten- und Biotopschutz im Unterhaltungsprofil“ sind Vorkommen der besonders und streng geschützten Arten nach Anhang 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtschV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist, aufgeführt. Weiterhin sind die in den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, genannten Arten aufgeführt. Eine gesonderte Berücksichtigung der Vogelschutzrichtlinie ist nicht erforderlich, da diese vollständig in nationales Recht umgesetzt ist. Genannt sind diejenigen Arten, deren Vorkommen im Unterhaltungsprofil dem LfU bekannt ist. Hierzu werden die GIS-technisch aufbereiteten Datenbestände der Abteilung Naturschutz, Referat N3,

insbesondere der Naturschutzstationen verwendet. Verfügbar sind Daten zu den Tiergruppen Säugetiere (Biber und Fischotter), Vögel, Insekten, Amphibien, Reptilien und Mollusken sowie zu Pflanzen. Bei den Amphibien wurden in Absprache mit dem Referat N3 des LfU nur Seefrösche berücksichtigt, da dies die einzige der geschützten Amphibienarten ist, deren Habitat in Landesgewässern zu erwarten ist. Bei den Reptilien wurden aus dem gleichen Grund in Absprache mit LfU N3 nur Kreuzottern berücksichtigt. Mit Ausnahme der Biberreviere wurden alle Daten zu geschützten Arten als Punkt-Shapes zur Verfügung gestellt. Bei der Zuordnung zu den in der Tabelle gebildeten 100-Meter-Abschnitten wurde wie folgt verfahren: Sofern der Datenpunkt im Zentrum eines 100-Meter-Abschnittes liegt, wurde er diesem Abschnitt zugeordnet. Sofern der Datenpunkt im Randbereich eines 100-Meter-Abschnittes liegt, wurde er zusätzlich dem anschließenden Abschnitt und damit zwei Abschnitten zugeordnet. Fischotter sind in der Tabelle nicht eingetragen, da an den Landesgewässern von flächendeckenden Vorkommen auszugehen ist. Die gesetzlich geschützten Biotope werden anhand der vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg im Internet im Landwirtschaft- und Umweltinformationssystem Brandenburg (LUIS BB) veröffentlichten Daten abgebildet. Datengrundlage ist der aus LUIS erfolgte Download im Dezember 2015. Dieser beinhaltet die kartierten gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG.

Die Eintragungen in den Spalten der geplanten Arbeiten sind unter Nr. 6.3 erläutert.

6 Geplante Arbeiten

Die Durchführung der geplanten Arbeiten zur Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung des Landes erfolgt unter dem Vorbehalt einer den wasserwirtschaftlichen Anforderungen entsprechenden Priorisierung im Jahresverlauf und der Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel durch das Land. Ein Rechtsanspruch gegen das LfU als Träger der Unterhaltungslast zur Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen besteht nicht (§79 BbgWG).

6.1 Berücksichtigung der Bestandssituation

Nachfolgend werden die geplanten Arbeiten dargestellt. Sie erfolgen außerhalb des Hauptanwendungsgebietes des Merkblattes DWA-M 610 „Neue Wege der Gewässerunterhaltung – Pflege und Entwicklung von Fließgewässern vom Juni 2010“, denn der Schwerpunkt dieses Merkblattes liegt gemäß dessen eigener Definition auf der Unterhaltung von Bächen und kleinen Flüssen. Am Westlichen Bergerdammkanal steht insbesondere der Charakter als künstlicher Kanal einer Anwendung des Merkblattes entgegen.

Die (im Tabellenteil dargestellte) Bestandssituation wird bei der Planung der Arbeiten beachtet. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind dies insbesondere Säugetiere.

Fischotter:

Beeinträchtigungen durch die Gewässerunterhaltung werden nicht erwartet.

Biber:

Der Westliche Bergerdammkanal selbst ist nach hiesiger Kenntnis nicht von Bibern besiedelt. Bekannt ist ein Biberrevier im Juniusgraben, der im Bereich von km 2,200 bis 2,300 nahe an den Westlichen Bergerdammkanal heranreicht ohne mit diesem direkt verbunden zu sein. Der Rand dieses Revieres berührt den Westlichen Bergerdammkanal. Aufgrund der geringfügigen Betroffenheit wird davon ausgegangen, dass Gewässerunterhaltungsarbeiten im Westlichen Bergerdammkanal zu keiner Beeinträchtigung der Biberpopulation führen.

6.2 Änderungen gegenüber dem vorherigen Plan

Änderungen gegenüber dem vorherigen Plan sind nicht beabsichtigt.

6.3 Erläuterung der in der Tabelle genannten Arbeiten

6.3.1 Beräumung Abflussprofil

Der Tabelleneintrag „nach Bedarf“ bedeutet:

Was: Beräumung von Unrat, Windbruch, eingestürztem und schwimmendem Totholz. Totholz wird nur beräumt, sofern es wesentliche Gründe gibt, die gegen ein Belassen (ggf. nach Umlagerung, Befestigung, Entastung) sprechen; dies wird geprüft.

Wie: Maschinell von Wasser oder von Land aus, Entsorgung des beräumten Materials

Wann: Ganzjährig

6.3.2 Böschungsmahd

Der Tabelleneintrag „abschnittsweise 1x“ bedeutet:

Was: einmalige Mahd der Gewässerböschung mit Ausnahme der mit Gehölzen bestandenen Flächen

Wie: Maschinell von Land aus, Mahdgut wird geschlegelt und verbleibt vor Ort

Wann: 2. oder 3. Quartal

6.3.3 Sohlenkrautung

Der Tabelleneintrag „komplett 1x“ bedeutet:

Was: einmalige komplette Krautung der Wasserpflanzen

Wie: Maschinell von Wasser aus (Mähboot) ohne Eingriffe in das Sohlsubstrat krauten mit gleichzeitiger Entnahme am Krautentnahmeplatz und anschließender fachgerechter Entsorgung

Wann: 2. oder 3. Quartal

6.3.4 Grundräumung/Entnahme von Anlandungen

Es findet keine Grundräumung/Entnahme von Anlandungen statt.

6.3.5 Erneuerung/ Anlage von Ufersicherung/ Befestigung

Es findet keine Erneuerung/ Anlage von Ufersicherung/ Befestigung statt.

6.3.6 Gehölzarbeiten

Der Tabelleneintrag „punktuelle Rückschnitt/Holzung“ bedeutet:

Was: Baumrückschnitt und -fällungen an Bäumen, die den Abfluss oder die Bootskrautung behindern

Wie: Maschinell von Land und von Wasser aus

Wann: Oktober bis Februar

6.3.7 Gewässerentwicklung

Maßnahmen zur Gewässerentwicklung sind nicht beabsichtigt.

6.3.8 Planbare Schadensbeseitigung Wild und Wühltiere

Planbare Schadensbeseitigung von Wild- und Wühltierschäden ist nicht beabsichtigt.

6.4 weitere, in der Tabelle nicht genannte Arbeiten

Ein Krautfang wird an der Krautentnahmestelle am Wehr Bergerdamm installiert. Dazu wird ein Krautbalken, der auf der Wasseroberfläche schwimmt, über die gesamte Gewässerbreite hergestellt, vorgehalten und nach Abschluss der Krautentnahme wieder ausgebaut.

Weitere, in der Tabelle nicht genannte Arbeiten sind nicht geplant.